

Verhältnissen anzupassen, wie sie sich aus der ohne Zutun des Klägers eingetretenen Veränderung des Charakters des Quartiers ergeben haben (AS 40 II S. 447 ff).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern II. Zivilkammer vom 11. Mai 1918 bestätigt.

85. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. November 1918 i. S. Dick und Gygaz gegen Kocher.

Art. 706 ZGB. Umfang des Rechtes des Grundstückeigentümers an dem unter seiner Liegenschaft durchfliessenden Wasser.

« Abgesehen hievon mag auch darauf hingewiesen werden, dass nach dem Zivilgesetzbuche die Kläger keineswegs das Recht haben, ausschliesslich alles frei fliessende Wasser, das sie durch Grabungen auf ihren Grundstücken erfassen können, an sich zu ziehen, und zwar in dem Sinne, dass sie andern Grundeigentümern verbieten dürfen, es ihnen abzugraben, und dass sie keine Rücksicht darauf zu nehmen brauchen, ob es in seinem weitem Laufe gefasst worden ist. Die Kläger gehen augenscheinlich von der Auffassung aus, das unter ihren Grundstücken durchfliessende Wasser sei Bestandteil des Grund und Bodens und deshalb ihr Eigentum, auch wenn es von andern Liegenschaften herkommt und in andere abfliesst. Das ist irrtümlich. Ein so weitgehendes Recht würde mit den gleichartigen Rechten der Eigentümer dieser andern Liegenschaften notwendigerweise kollidieren. Das Zivilgesetzbuch hat daher in Art. 706 die Rechte der verschiedenen Eigentümer, unter deren Grund und Boden sich ein bestimmter Wasserlauf befindet, gegen einander abgegrenzt und dabei u. a. in der Weise

beschränkt, dass zwar jeder das Wasser für sich allein in Anspruch nehmen und damit den andern, denen es sonst zugeflossen wäre, abgraben darf, aber nur solange, als es in seinem weitem bisherigen Laufe nicht bereits als Quelle oder Brunnen erheblich benutzt oder zum Zwecke der Verwertung gefasst worden ist. Die frei durch ein Grundstück fliessende Wasserwelle steht danach nicht gleich einer festen Sache im Eigentum desjenigen, dem das Grundstück gehört. Indem Art. 704 ZGB die Quellen als Bestandteile der Grundstücke bezeichnet, will er bloss sagen, dass die aus dem Boden hervortretende Quelle insofern keine selbständige rechtliche Existenz habe, als sie nur zusammen mit Grund und Boden zu Eigentum erworben werden kann. »

86. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. Dezember 1918

i. S. **Erben J. Schnyder gegen Tuchfabrik Wädenswil A.-G.**
Art. 706 ZGB. Begriff der « Quelle und der « Fassung ».

In der Höhe von etwa 150 Meter über dem Dorfe Wädenswil befindet sich eine kleine von Nordwesten nach Südosten sanft abfallende, zumeist aus Riedwiesen bestehende Terrasse, « Eichweid » geheissen. Sie wird nordwestlich begrenzt durch die zum Waisenhaus gehörenden Liegenschaften, südwestlich durch eine wasserreiche Berghalde, « auf Felsen » genannt und südöstlich durch das Reidbachtobel. Das Plateau (Liegenschaften Waisenhaus, Stocker, Hofmann und Blattmann) wird vom Waisenhaus bzw. der bergwärts davon gelegenen Sennhütte her in west-östlicher Richtung von einem künstlich angelegten, bis Mitte der siebziger Jahre offenen, jetzt in der Hauptsache in eine Zementröhre gefassten Bach (Mühlebächlein) durchzogen, der nachdem er auch heute